

Tagesordnung I Punkt 7.2 der öffentlichen Sitzung am 20. Mai 2021

Antrags-Nr. 21-F-60-0002

Sondernutzungsgebühren für den Wiesbadener Einzelhandel gerecht und einfach gestalten - Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, FDP und Volt vom 11.05.2021-

Der Einzelhandel ist seit Monaten de facto stillgelegt. In den meisten Fällen ist lediglich Click und Collect erlaubt gewesen. Dennoch sind die meisten Händler angehalten, Sondernutzungsgebühren für Warenausstellung vor dem Laden zu begleichen. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem Bodenrichtwert, der alle zwei Jahre von einem Gutachterausschuss festgelegt wird. Mitten im Lockdown kommt es aktuell zu einer Neubewertung der Bodenrichtwerte, die in Wiesbaden eine signifikante Erhöhung der Sondernutzungsgebühren von mehr als 30% zur Folge hat. Ohnehin schon von der wirtschaftlichen Existenz bedrohten Einzelhändler ist es momentan kaum möglich, die üblichen Gebühren aufzubringen. Aus Rücksichtnahme auf die schwierige Lage des Einzelhandels sollte diese Erhöhung im Jahr 2021 ausgesetzt werden. Weiterhin empfiehlt es sich, die Sondernutzungssatzung so abzuändern, dass eine tages- oder wochengenaue Abrechnung der Sondernutzungsgebühren erfolgen kann. Eine Selbstauskunft der Einzelhändler sollte hier als Nutzungsnachweis akzeptiert werden, um das Abrechnungssystem einfach und gerecht zu halten.

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich daraus, dass die Erhöhung uns erst jetzt bekannt geworden ist, weswegen wir den Antragsschluss am 5.5.2021 verpasst haben. Die übernächste Sitzung des entsprechenden Ausschusses findet erst im Juli statt. Der Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit möge beschließen: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

- 1. der Stadtverordnetenversammlung zeitnah einen Entwurf zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) vorzulegen mit dem Ziel, dass (1.) im Jahr 2021 eine Erhöhung der Bodenwerte nicht zu einer Erhöhung der in Nr. 22 der Anlage zu § 8 der Sondernutzungssatzung bestimmten Gebühr führt und
- 2. diese Sondernutzungsgebühr nur für die tatsächliche Dauer der Ausübung der Sondernutzung nach ganzen Tagen bemessen wird.

Beschluss Nr. 0028 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom 11.05.2021:

Der Antrag wird in folgender Form angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Seite: 1/2

Der Magistrat wird gebeten

in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass

- 1. im Jahr 2021 eine Erhöhung der Bodenwerte nicht zu einer Erhöhung der in Nr. 22 der Anlage zu § 8 der Sondernutzungssatzung bestimmten Gebühr führt und
- 2. diese Sondernutzungsgebühr im Jahr 2021 nur für die tatsächliche Dauer der Ausübung der Sondernutzung nach ganzen Tagen bemessen wird.

Beschluss Nr. 0219

- 1. Die Sondernutzungsgebühren werden für das gesamte Jahr 2021 ausgesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.
- 2. Vorbehaltlich einer Klärung der Auswirkungen für den städtischen Haushalt wird für die Festlegung der Gebühr der Jahre 2022 und 2023 der Bodenrichtwert des Jahres 2019 zugrunde gelegt.
- 3. Der Magistrat wird gebeten, im Ausschuss Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit zu berichten, welche weiteren Modelle zur Festlegung der Sondernutzungsgebühr (neben der Orientierung am jeweils aktuellen Bodenrichtwert) denkbar wären und dabei auch die Praxis in anderen Städten zu berücksichtigen.

Dem Magistrat mit der Bitte um weitere Veranlassung Wiesbaden, .05.2021

Dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit mit der Bitte um Kenntnisnahme

> Dr. Gerhard Obermayr Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat -16 - Wiesbaden. .05.2021

Dezernat II

mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende Oberbürgermeister